

Geschäftsordnung des Erweiterten Senates der Hochschule Mittweida

Die maskulinen Personenbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie Hochschulgrade, akademische Bezeichnungen und Titel in femininer Form führen.

Der Erweiterte Senat der Hochschule Mittweida gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Der Erweiterte Senat ist eines der zentralen Organe der Hochschule gemäß § 80 SächsHSG.

§ 2

Der Erweiterte Senat der Hochschule Mittweida besteht aus 35 Senatoren:

- (1) 17 stimmberechtigten Mitgliedern des Senats
- (2) 9 Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer
- (3) 5 Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter
- (4) 4 Vertreter aus der Gruppe der Studenten.

§ 3

(1) Für die Führung des Erweiterten Senats gilt § 81a Abs. 3 SächsHSG. Der Rektor bereitet die Sitzungen des Erweiterten Senates vor und führt den Vorsitz. Er kann durch einen der Prorektoren, gemäß der festgelegten Reihenfolge, vertreten werden.

(2) Der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane, der Gleichstellungsbeauftragte und ein Vertreter des Personalrates der Hochschule nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Erweiterten Senats teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

§ 4

(1) Der Erweiterte Senat tagt hochschulöffentlich. Personalangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Die Sitzung wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit fortgeführt; das gilt nicht für die beratenden Teilnehmer gemäß §81a (1). Die Senatoren sind zu Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet.

(2) Der Rektor beruft den Erweiterten Senat zu den Sitzungen ein. Sie finden grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt. Der Erweiterte Senat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Senatoren oder alle Senatoren einer Gruppe nach § 50 Abs. 1 SächsHSG unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(3) Der Rektor setzt die erforderlichen Sitzungstermine an. Die Einladung der Mitglieder erfolgt per Email. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang des Sitzungstermins und der Tagesordnung im Hauptgebäude und in Roßwein sowie im Internet (Gremien, Erweiterter Senat - aktuelle Informationen). Sie sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 5

(1) Die Einladungen gehen den Senatoren spätestens 7 Tage vor der Sitzung zu. Sie enthalten die Tagesordnung der Sitzung. Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände, insbesondere Beschlusssentwürfe, sind beizufügen. In außergewöhnlichen Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Einladungsfrist unterschritten werden. Die Einladung muss den Senatoren spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung zugehen.

(2) Für Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung gilt Entsprechendes. Diese müssen den Senatoren in der Regel vier Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt sein.

§ 6

(1) Der Rektor stellt die Tagesordnung auf. Die Senatoren können bis spätestens zwei Wochen, in außergewöhnlichen Fällen bis spätestens eine Woche, vor der Sitzung vom Rektor die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Dem Antrag sollen Beschlussvorlagen in nicht veränderbaren Dateien (pdf-Format) beigefügt werden. Eine Antragstellung per Email ist möglich.

(2) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden.

(3) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit festgestellt.

§ 7

Die Senatoren nehmen an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen Vorteile oder Nachteile bringen könnten, nicht teil. Sie dürfen vorher dazu eine Erklärung abgeben. Im Übrigen gelten §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 8

Die Sitzungsdauer ist in der Einladung anzugeben. Die vorgesehene Zeit kann um eine Stunde überschritten werden. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sollen in der nächsten Sitzung vorrangig behandelt werden.

§ 9

(1) Der Erweiterte Senat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Senatoren anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Senators festgestellt ist.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird. War die Sitzung unterbrochen, so bedarf es im Falle der Wiedereröffnung der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende hat im Falle der Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen, wenn nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 gegeben sind. Im Falle der Schließung der Sitzung kann spätestens für den zehnten Arbeitstag nach der Schließung eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Erweiterte Senat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Senatoren beschlussfähig. Hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Die Ladungsfrist kann in diesem Fall auf vier Arbeitstage abgekürzt werden.

§ 10

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

§ 11

Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die sich aus der Rednerliste ergibt. Er kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen. Er kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 12

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.

(2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn diesem die Mehrheit der anwesenden Senatoren zustimmt.

(3) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes vom Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.

(4) Der Vorsitzende eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr möglich.

(5) Sachanträge sollen, sofern sie den Senatoren nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen oder so formuliert werden, dass hierfür eine Beschlussfassung möglich ist. Über mehrere Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt kann gemeinsam im Block abgestimmt werden, wenn keine konkurrierenden Sachanträge vorliegen und keiner der Senatoren widerspricht.

(6) Liegen zum selben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind diese vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen.

(7) Abstimmungen finden in der Regel durch Heben einer Hand statt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit das SächsHSG nichts anderes bestimmt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Jeder Senator hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen des SächsHSG und die Wahlordnung der Hochschule Mittweida.

(9) Beschlüsse in Angelegenheiten der Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Berufung von Hochschullehrern bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem Senat angehörenden Hochschullehrer. Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimm-

berechtigten Studentenvertreter, anderenfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Senatoren.

(10) Jedes Erweiterte Senatsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer, vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist, schriftlich mit einer Begründung eingereicht werden. Sie werden jeweils als Anlage zu Protokoll genommen.

(11) Über die Sitzung des erweiterten Senats wird ein Protokoll geführt. Dieses geht den Senatoren in der Regel innerhalb einer Woche in elektronischer Fassung als pdf-Dokument nach der Sitzung zu. Gehen binnen zwei Wochen nach Ausreichung des Protokolls keine Widersprüche beim Vorsitzenden des Senats ein, gilt das Protokoll als bestätigt. Beschlüsse des erweiterten Senats werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 13

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 9.12.2009 in Kraft.

(2) Sie kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Senatoren des Erweiterten Senats geändert werden.

Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto
Rektor